

## **Informationen zur Haftpflichtversicherung und deren Nachweis zur Vorlage beim LANUV**

Für eine Fortführung der Haltung von Gifttieren ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens **1.000.000 Euro** für durch von Ihnen gehaltene Gifttiere verursachte Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die durch das Einfangen entwichener Tiere verursacht werden, nachzuweisen. Eine solche Haftpflichtversicherung ist von Ihnen abzuschließen und **aufrechtzuerhalten**. Der Nachweis muss bis spätestens zum **31.07.2021** beim Landesamt eingegangen sein.

Bei der Haftpflichtversicherung handelt es sich um eine **Pflichtversicherung** im Sinne des § 113 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Nach § 113 Absatz 2 VVG hat **der Versicherer** dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift – hier § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Gifttiergesetzes – entsprechende **Pflichtversicherung** besteht.

Dazu müssen Sie Ihren Versicherer auffordern, Ihnen einen **entsprechenden Nachweis** in Form einer (max. zweiseitigen) Bescheinigung über die von Ihnen abgeschlossene und **den Vorgaben des Gifttiergesetzes entsprechende Versicherung** zur Vorlage beim Landesamt zukommen zu lassen. Bitte achten Sie darauf, dass aus der Bescheinigung vor allem die *Mindestversicherungssumme* und die Abdeckung von Schäden durch das *Entweichen Ihrer Gifttiere* hervorgehen!

Außerdem ist sicherzustellen, dass sich der Versicherungsschutz auch tatsächlich auf **die Art und Zahl der gehaltenen Gifttiere** erstreckt. Auch dies sollten Sie sich von Ihrer Versicherung bescheinigen lassen. Außerdem sollten Sie klären, ob auch eine ggf. in Betracht kommende Erhöhung der Anzahl der Tiere durch Nachzuchten von der Versicherung abgedeckt ist oder ob der Versicherungsvertrag in einem solchen Fall anzupassen wäre.

Es wird empfohlen, den Vertragsinhalt eingehend mit dem Versicherer zu besprechen, damit Sie die Gewissheit haben, dass dieser Ihnen die Leistungen anbieten kann, die nach dem Gifttiergesetz erforderlich sind. Vor allem bei Vertragsänderungen oder einem Wechsel des Versicherers ist besonders darauf zu achten, dass **auch in einem neuen Vertrag** alle o.g. Aspekte berücksichtigt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie als Haltungsperson für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Haftpflichtversicherung für die von Ihnen gehaltenen Gifttiere zu jeder Zeit verantwortlich sind. Ein nicht bestehender oder nicht ausreichender Versicherungsschutz erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Absatz 1 Gifttiergesetz.